

Arten derselben, deren jede ihren Meister und seine Familie ernähren kan: denn eine jegliche wuchs zu einer solchen Vollkommenheit, daß sie einen besondern Mann erforderte, der sich allein mit ihr beschäftigte, und durch sie ernährte.

§. 4. Dadurch ist also eine zweite Classe Erwerber im Staat entstanden; die erste enthält die Landwirthe, Produzenten, oder Erzieler im weitesten Verstande, diese aber die Handwerksleute, Künstler, Fabrikanten, oder zum Theil die Consumenten, oder Verzehrter; von ihnen hängt größtentheils die Güte und Mannigfaltigkeit der Produktion ab. So wie die Verfassung der Menschheit nun einmal ist, so kan der Bauer eben so wenig ohne den Handwerksmann, als dieser ohne jenen bestehen. Daraus folgt also, daß sich die Vorsorge des Gesetzgebers, eben so wohl über die zweite, als über die erste Classe erstrecken müsse.

§. 5. Der Zubereiter, so will ich den Mann von der zweiten Classe hier nennen, ergreift sein Gewerbe zu dem Zwecke, um sich und die seinigen dadurch zu ernähren, alle andre Zwecke unterwirft er diesem; derjenige aber der seine Zubereitungen gebraucht, fordert billig, daß sie dem Zweck der vollkommenen Befriedigung angemessen seyn sollen, in dieser Rücksicht bezahlt er jenen. Der Zweck des Zubereiters geht dahin viel zu arbeiten, um viel zu erwerben. Die Absicht des letztern, langsam und bedächtlich zu Werk zu gehen, damit das Befriedigungsmittel die gehörige Vollkommenheiten bekomme. Beh:
de